

beglaubigte Abschrift

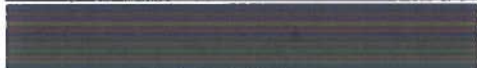
Az.: 5 L 249/22



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. 
vertreten durch die Eltern
die Antragsteller zu 2. und 3.
2. 
3. 

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Barbara von Heereman
Schillerplatz 7, 01309 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesamt für Schule und Bildung
- Standort Dresden -
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Schulrechts
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

am 22. Juni 2022

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig, längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, vollumfänglich im Umfang von 23 Unterrichtsstunden am Unterricht der Klasse 4a) der Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung [REDACTED] in Dresden teilnehmen zu lassen, auch wenn keine zweite pädagogische Fachkraft und kein Schulbegleiter zur Verfügung stehen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

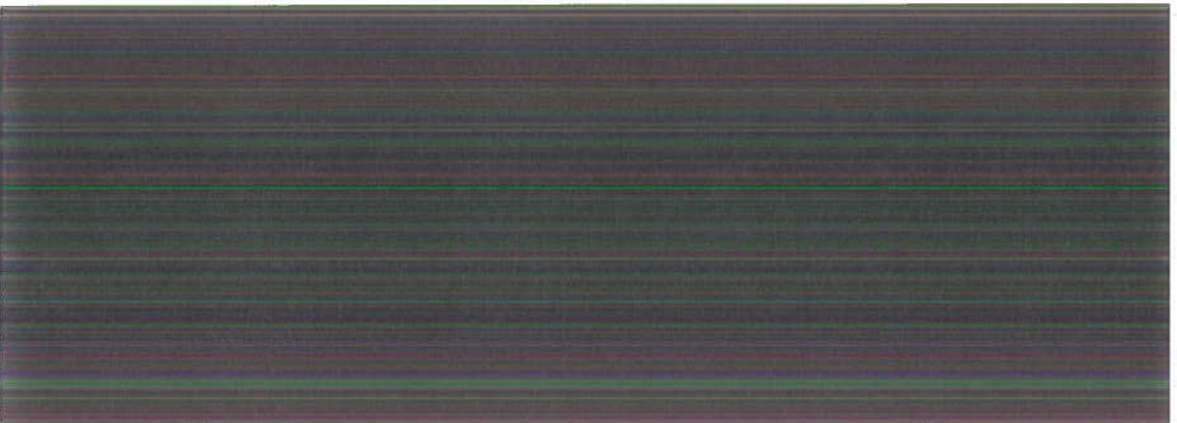
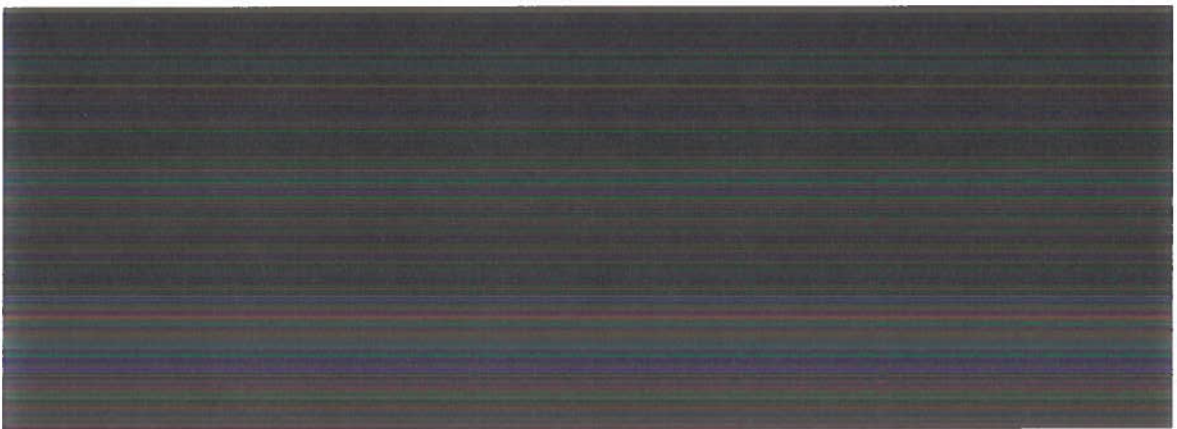
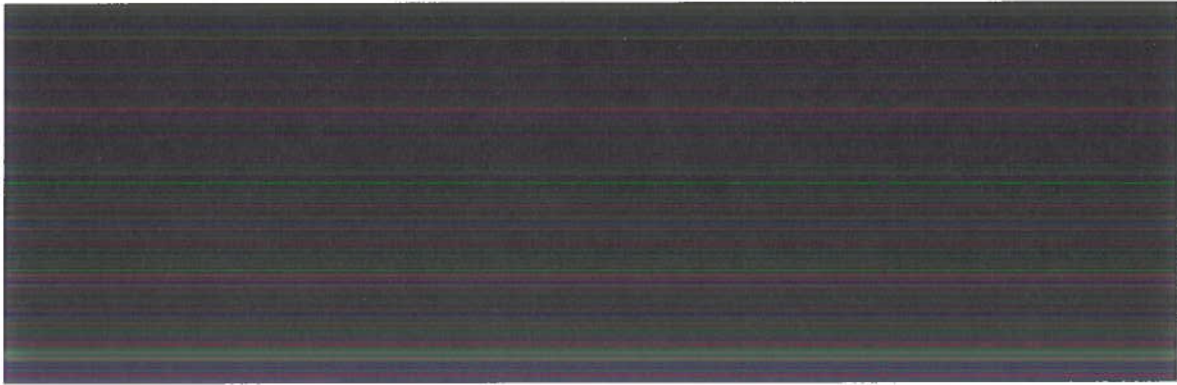
Gründe

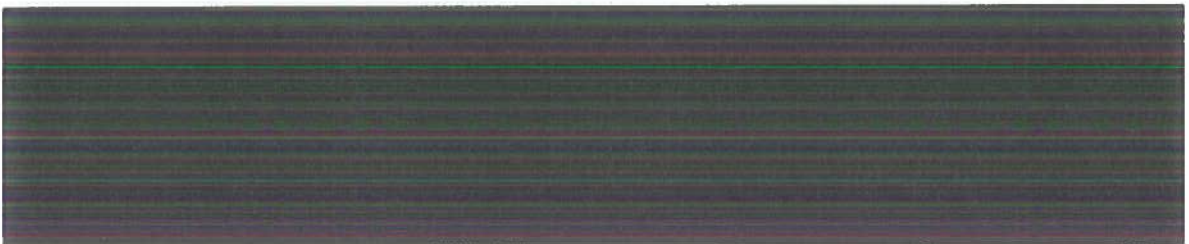
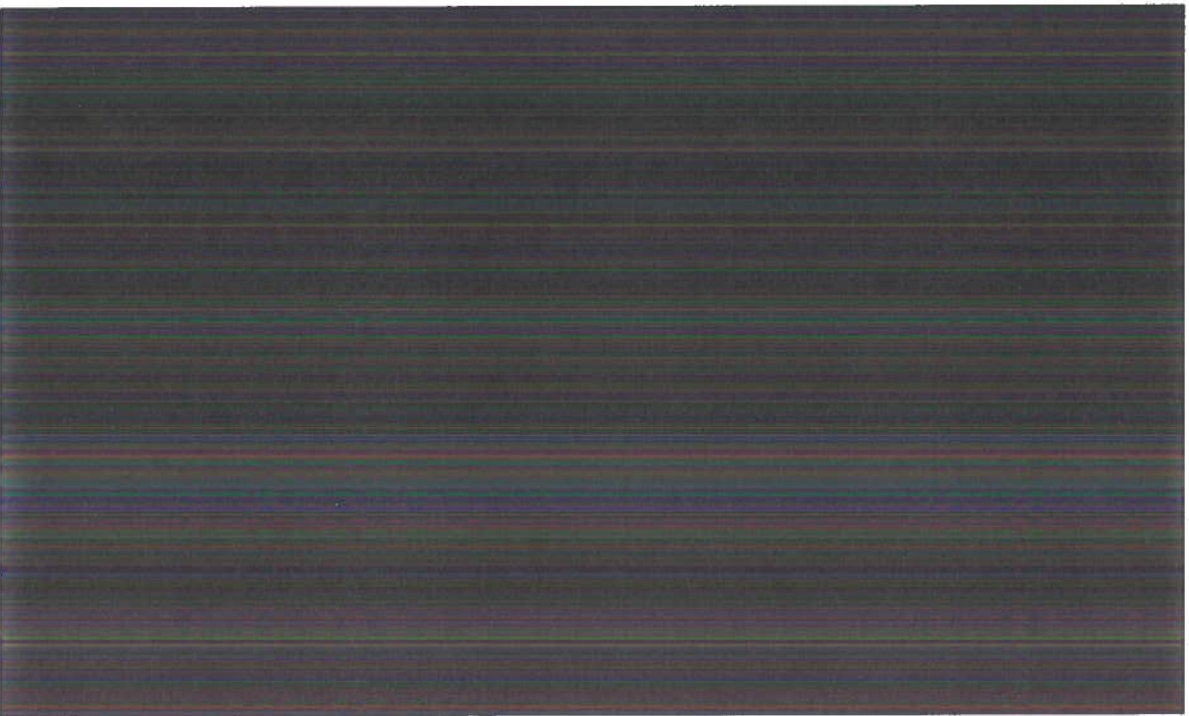
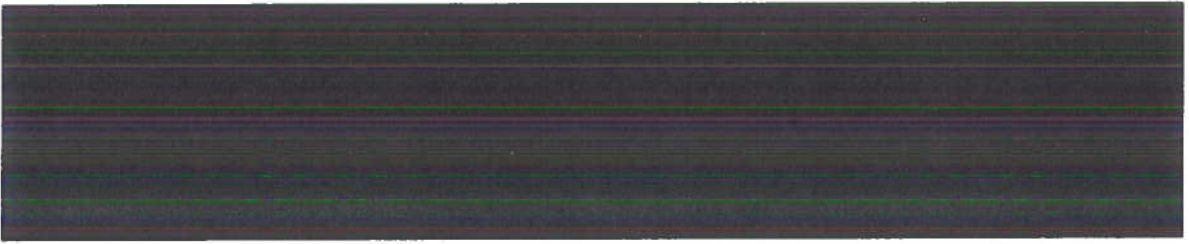
I.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]





[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

II.

1. Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist begründet.

a) Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um

wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu sind gem. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen, d. h. mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 1997 – 4 S 135/97 –, DtZ 1997, 235, 236).

Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung – wie hier – die Hauptsache, wenn auch nur vorläufig, vorweg, sind auf der einen Seite an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 1997 – 4 S 135/97 –, DtZ 1997, 235, 236, unter Verweis auf: SächsOVG, Beschl. v. 4. August 1994 – 2 S 231/94 –). Auf der anderen Seite muss die Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO unter Beachtung der betroffenen Grundrechte und der Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen (BVerfG, Beschl. v. 25. Juli 1996 – 1 BvR 638/96 –, NVwZ 1997, 479, 480). Sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs als offen einzustufen, ist eine Folgenabwägung vorzunehmen (SächsOVG, Beschl. v. 29. Juni 2000 – 2 BS 169/00 –). Aber auch dann müssen gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, dass das Rechtsmittel in der Hauptsache aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, NJW 1989, 827).

b) Gemessen an diesen Anforderungen hat der Antragsteller nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Der dem Antragsteller zu 1. nur eingeschränkt gewährte Schulbesuch in der Schule "Erich Kästner" in Dresden dürfte rechtswidrig sein. Denn es dürfte an einer verbindlichen Regelung des Ausschlusses des Antragstellers zu 1. aus einem Großteil des Schulunterrichts mittels eines Bescheides fehlen.

Offen bleiben kann hier die Frage, welches die richtige Ermächtigungsgrundlage, die sich aus dem Sächsischen Schulgesetz ergeben muss, sein könnte, um den Antragsteller zu 1. langfristig nur sehr eingeschränkt zum Schulbesuch zuzulassen. Denn unabhängig davon, ob § 32 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG oder § 39 Abs. 2 SächsSchulG Anwendung findet, fehlt es hier an einer diese Ermächtigungsgrundlage konkretisierenden und auf den Einzelfall beziehenden Maßnahme in Form eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG. Der Eingriff in das Grundrecht des Antragstellers zu 1. auf Bildung kann

und muss aber sowohl bei Bezugnahme auf § 32 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG (Einzelanordnungen) als auch bei Bezugnahme auf § 39 Abs. 2 SächsSchulG (Ordnungsmaßnahmen) durch einen Verwaltungsakt ergehen.

Zwar können Verwaltungsakte, da im Sächsischen Schulgesetz nichts Anderes bestimmt ist, grundsätzlich gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG auch mündlich ergehen. Die Elemente des Verwaltungsaktes, also die unzweideutige Maßnahme im Einzelfall mit Außenwirkung, müssten aber auch dann klar erkennbar sein. Wichtig wäre auch die Bezeichnung der Ermächtigungsgrundlage, die Subsumtion sowie Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme; zudem sollte der Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Hieran fehlt es. Denn sowohl der zeitliche Ablauf als auch der Inhalt der – von den Antragstellern nicht akzeptierten – "Bildungsvereinbarung" vom [REDACTED] deuten darauf hin, dass die Schulleiterin der Schule [REDACTED] den Inhalt der "Bildungsvereinbarung" als Grundlage für den weiteren sehr eingeschränkten Schulbesuch des Antragstellers zu 1. verwendet hat, obwohl die Antragsteller dieser Bildungsvereinbarung nicht zugestimmt haben. Es gibt von Seiten des Antragsgegners – trotz des richterlichen Hinweises – auch keinen diesbezüglichen Hinweis auf bzw. Argumentationsstrang hinsichtlich des Vorliegens eines Verwaltungsakt/es, der ausnahmsweise mündlich ergangen sein sollte. Hinzu kommt, dass die Schulleiterin der Schule [REDACTED] im laufenden Schuljahr bereits drei – schriftliche – Bescheide hinsichtlich des Antragstellers zu 1. erlassen hat. Es ist daher im konkreten Fall auch völlig unplausibel, dass eine teilweise Schulbesuchsverweigerung für den Antragsteller zu 1., die seit mehreren Monaten angewendet wird, aufgrund eines mündlichen Verwaltungsaktes ergangen sein soll.

Dafür, dass der Schulleiterin der Schule [REDACTED] gar nicht bewusst zu sein scheint, dass sie bei einem Eingriff in die Grundrechte der Antragsteller immer per Verwaltungsakt zu handeln hat, spricht ihre Email an die Antragsteller zu 2. und zu 3. vom 3. Juni 2022, in der sie ohne Nennung einer Ermächtigungsgrundlage und ohne Subsumtion, erst recht ohne Rechtsbehelfsbelehrung, neue Schulzeiten für den Antragsteller zu 1. benennt.

Das bedeutet, dass vorliegend in Grundrechte der Antragsteller eingegriffen wurde, ohne dass die Schulleiterin überhaupt anhand der vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen geprüft und sodann im Einzelfall entschieden hat, dass eine Maßnahme rechtlich zulässig sowie verhältnismäßig ist und daher gegenüber den Antragstellern ergehen soll. Nur auf diese Art

und Weise ist aber rechtmäßiges Handeln der Exekutive möglich und im Nachhinein gerichtlich überprüfbar.

Die Verpflichtung des Antragstellers zu 1. sowie seiner Erziehungsberechtigten, der Antragsteller zu 2. und zu 3., der Schulpflicht des Antragstellers zu 1. nachzukommen, sowie sein Recht auf Bildung wurden daher seit dem 1. März 2022 ohne Verwaltungsakt und damit rechtswidrig nicht beachtet bzw. verweigert.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung der Ziffern 1.5 Satz 2 und 38.3 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 11/2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage), der für Streitigkeiten über die Aufnahme in eine bestimmte Schule einen Streitwert von 5.000,00 € vorsieht. Dessen Halbierung ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder

unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.



Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Dresden, den 22.06.2022

Verwaltungsgericht Dresden



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle